

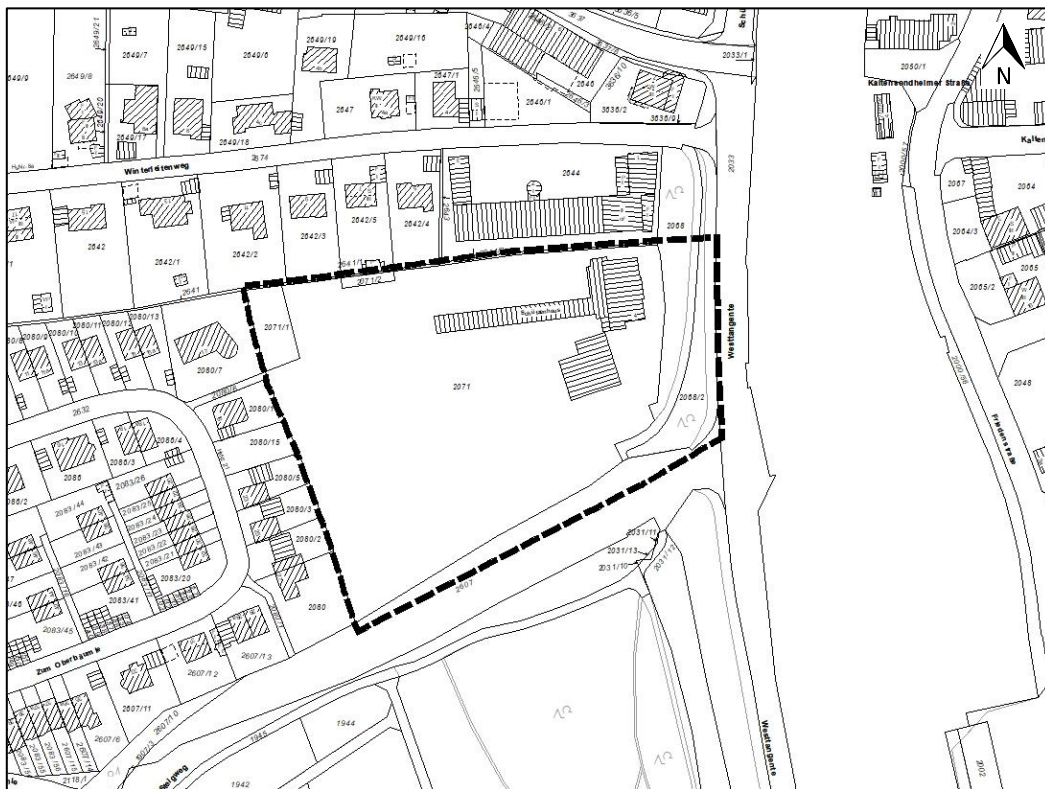
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 „Am Steigweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Billigung des Entwurfs in der Fassung vom 23.09.2021
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 23.09.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 14.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 „Am Steigweg“ in der Fassung vom 23.09.2021 gebilligt und beschlossen diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft die Flurstücke 2068 (Teilfläche), 2068/2 (Teilfläche), 2071, 2071/1, 2071/2, 2607 (Teilfläche).



Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, im Rahmen des geplanten Umzugs der königlich privilegierten Schützengesellschaft Kitzingen, neues Entwicklungspotential in zentraler Lage auszunutzen und Wohnbauflächen zu etablieren, um den steigenden Wohnbedarf in Kitzingen zu decken. Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an bestehende Wohn- bzw. Mischbebauung. Im Osten wird das Plangebiet durch die Westtangente, im Süden durch den Steigweg begrenzt. Durch Anpassung an moderne Bauweisen und Überarbeitung des ursprünglichen Festsetzungskonzepts des rechtsverbindlichen Bebauungsplans soll eine Nachverdichtung für Geschosswohnungsbau ermöglicht werden.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. Nr. 72 „Am Steigweg“ inkl. Textlichen Festsetzungen wird mit der Begründung in der Fassung vom 23.09.2021, der Schallimmissionsprognose vom 29.06.2021, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 04.09.2021, der Verkehrsuntersuchung vom 28.06.2021 sowie dem Durchlüftungsgutachten in der Fassung vom 07.06.2021 für die Dauer eines Monats

von Montag 15.11.2021 bis einschließlich Freitag 17.12.2021 (Auslegungsfrist)

im Kitzinger Stadtbauamt, Foyer EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr; Während der aktuellen Pandemie kann es zu veränderten Öffnungszeiten kommen. Es besteht jedoch jederzeit die Gelegenheit einer Terminvereinbarung.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Fassung vom 23.09.2021 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden: <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plane-satzungen/>

Während dieser Auslegungsfrist können beim Stadtbauamt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung, Zi. 2.8, Schulhof 2, 97318 Kitzingen –schriftlich oder mündlich zur Niederschrift– Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Der Beschluss der Billigung und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Kitzingen, den 29.10.2021

Gez.
Stefan Güntner, Oberbürgermeister